



Crefelder Sportverein Marathon 1910 e.V.

Satzung in der Fassung

vom 21. April 2018

zuletzt geändert am 29. September 2018

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Crefelder Sportverein Marathon 1910 e.V. Krefeld" mit dem Sitz in Krefeld. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
2. Das Vereinsabzeichen ist ein schwarzes „C" in einem schwarz umrandeten weißen Kreis mit einem Wappen in seiner Mitte in den Farben gelb, schwarz, gelb. Die Vereinsfarben sind gelb-weiß.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports (Breiten-, Freizeit- Gesundheits- und Leistungssport) sowie der Jugendarbeit. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und ethnisch neutral.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die entsprechende Organisation eines geordneten Sportbetriebs, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes und die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen. Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Sportarten in rechtlich unselbständigen Abteilungen, die ihrerseits wieder in Gruppen gegliedert sein können.
3. Über die Gründung und Schließung von Abteilungen entscheidet das Präsidium. Der betroffenen Abteilung steht bei der Schließung die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 3 Wochen nach der Präsidiumsentscheidung zu, die endgültig über die Schließung entscheidet.
4. Jedes Mitglied kann in einer oder mehreren Abteilungen geführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Krefeld e.V. und mit seinen Abteilungen Mitglied in den entsprechenden Fachverbänden. Der Verein ist berechtigt, nationale und internationale Sportveranstaltungen durchzuführen.
2. Der Verein und alle Mitglieder der Boxsport-Abteilung erkennen die Satzung und die Ordnungen (Wettkampfbestimmungen (WB)) des Deutschen Boxsportverbandes (DBV), der Boxsport-Landesverbände, /-Bezirke und –Kreise, in der jeweils aktuellsten Fassung, als rechtsverbindlich an. Der Verein und alle Mitglieder der Boxsport-Abteilung fördern und praktizieren ausschließlich Amateur-Sport (Olympisches Boxen) gemäß den aktuellen Wettkampfbestimmungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich jede natürliche Person erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Der jeweilige Abteilungsvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
3. Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. In Abteilungsordnungen kann die Mitgliedschaft von Jugendlichen von der passiven Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters abhängig gemacht werden.

5. Mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die maßgebliche Abteilungsordnung, sowie die Satzungen und die Ordnungen der Fachverbände, denen die maßgebliche Abteilung angehört, an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 6 Vereinsjugend

1. Alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die Jugend des Vereins.

2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der, ihr zufließenden, Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung.

4. Die Interessen der Jugendlichen vertritt ein Vereinsjugendausschuss, der zuständig ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und für alle Angelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Präsidium verantwortlich. Einzelheiten zur Wahl des Vereinsjugendausschusses werden in der Jugendordnung festgelegt.

5. Innerhalb der Jugendorgane sind die Jugendlichen voll stimmberechtigt.

6. Die Jugendlichen sind nicht Träger des Vereinsvermögens.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern,
- b) den passiven Mitgliedern,
- c) den Ehrenmitgliedern und
- d) den jugendlichen Mitgliedern.

1. Die aktiven Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettbewerbsbetrieb teilnehmen können.

2. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Zur Ernennung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaftsrechte erst nach Erteilung der Aufnahmebestätigung ausüben. Das Präsidium kann hiervon Ausnahmen zulassen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen einschließlich der Abteilungsversammlungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
3. Die Abteilungsordnungen können vorsehen, dass nur Abteilungsmitglieder an der Abteilungsversammlung teilnehmen können. Die Mitglieder des Präsidiums und des Jugendausschusses sind in allen Abteilungsversammlungen teilnahmeberechtigt; auf ihr Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.
4. Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind zur Stimmabgabe in den Mitgliederversammlungen und in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören, berechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen ihrer jeweiligen Abteilung zu benutzen. Die Benutzung der Einrichtungen der anderen Abteilungen bedarf der Zustimmung des jeweiligen Abteilungsvorstandes. Die Nutzung der Abteilungseinrichtungen setzt die Beachtung der entsprechenden Abteilungsordnung voraus.
6. Die Zulassung zu einer weiteren Abteilung bedarf der schriftlichen Zustimmung des betreffenden Abteilungsvorstandes und kann von der abteilungsüblichen Aufnahmegebühr und einem zusätzlichen Beitrag abhängig gemacht werden, der um den an den Verein abzuführenden Betrag gemindert ist. Den abteilungsfremden Vereinsmitgliedern ist bei der Zulassung Vorrang vor Neuaufnahmen zu gewähren.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten überlassen werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Beachtung der Vereinssatzung und der sonstigen das Vereinsleben regelnden Bestimmungen einschließlich der jeweiligen Abteilungsordnungen.
- b) Die Zahlung des festgesetzten Beitrages sowie etwaiger auf Mitglieder- oder Abteilungsversammlungen beschlossener Umlagen.
- c) Rückgabe aller im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände bei der Beendigung der Mitgliedschaft. Für verlorengegangene Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
- d) Ersatzleistung für schuldhaft Beschädigungen des Vereinseigentums sowie der vom Verein genutzten fremden Gegenstände und Anlagen sowie für die von Behörden oder von übergeordneten Verbänden verhängten Strafen, sofern sie auf ein schuldhaftes Verhalten des Mitglieds zurückzuführen sind.
- e) Mitteilung von Änderungen ihrer persönlichen Daten (Adresse, Kontonummer).

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit der Zuleitung der schriftlichen Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins; die Austrittserklärung von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
- b) Durch Tod,
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 11 Austritt

Der Austritt ist spätestens bis zum 30. November mit Wirkung zum Jahresende möglich.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

1. Ausschlussgründe sind:
 - a) Vorsätzliche Nichtbeachtung der Vereinssatzung und der das Vereinsleben bestimmenden Vorschriften einschließlich der Abteilungsordnung,
 - b) Beitragsrückstand
 - c) Grober Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins,
 - d) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

2. Das Ausschlussverfahren erfolgt durch das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Antrages eines Mitglieds oder aufgrund eines mündlichen Antrages eines Präsidiumsmitgliedes. Der Ausschlussantrag ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen bekannt zu geben, verbunden mit einer Fristsetzung, innerhalb derer gegenüber dem Präsidium Stellung genommen werden kann. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Vorstandes der Abteilung, der das Mitglied angehört. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und die Abteilungsversammlung(en)
- b) der Jugendtag,
- c) das Präsidium,
- d) die Abteilungsvorstände,
- e) der Jugendausschuss.

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung (bei Positionen den Gesamtverein betreffend), bzw. die jeweilige Abteilungsversammlung (bei Positionen, die Abteilung betreffend) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, statt.
2. In besonderen Fällen kann das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung erfolgt in Textform nach § 126 b BGB (z.B. durch E-Mail oder einfachen Brief) an die dem Verein letztbekannte Anschrift.
4. Der Text von Satzungsänderungen ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Leitung und Eröffnung von Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch ein von ihm/von ihr bestimmtes Präsidiumsmitglied.
3. Die Eröffnung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß (§ 15 Abs. 3) einberufen worden ist. Die Tagesordnung wird bekanntgegeben.
4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von diesem/von dieser zu protokollieren und von ihm/von ihr und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Die Zahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer ist in dem Protokoll aufzuführen. Das Protokoll soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Präsidium zur Kenntnis gebracht werden.
5. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
6. Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein neuer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung von nicht erschienenen Mitgliedern muss schriftlich erfolgen.
8. Satzungsänderungen sind nach Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Präsidium zur Eintragung beim Amtsgericht Krefeld (Registerabteilung) anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift mit der Unterschrift eines nach § 19 Abs. 5 vertretungsberechtigten Mitgliedes des Präsidiums und des Schriftführers/der Schriftführerin der Mitgliederversammlung, die über die Änderung entschieden hat, sowie eine Abschrift dieses Beschlusses beizufügen.

§ 17 Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung

Regelmäßige Tagesordnungspunkte für die Jahreshauptversammlung sind:

- a) Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin
- b) Berichte des Präsidiums unter Einschluss der Kassenangelegenheiten
- c) Bericht der Kassenprüfer des Gesamtvereins
- d) Bekanntgabe und Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Entlastung des Präsidiums nach Wahl eines Versammlungsleiters
- f) Wahl der Vereinsorgane, soweit eine Wahl erforderlich ist
- g) Wahl der Kassenprüfer (für die Hauptkasse, die Kassenprüfer der Abteilungen werden nach § 22 in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt)
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

§ 18 Dringlichkeitsanträge

1. In der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied einen Dringlichkeitsantrag stellen. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Wird der Dringlichkeitsantrag zugelassen, ist er wie ein normal gestellter Antrag zu behandeln.
2. Satzungsänderungen können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung kommen.
3. Anträge, mit Ausnahme solcher auf Änderung der Satzung, können dem Präsidium jederzeit bis 6 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Präsidium spätestens einen Monat vor der Versammlung vorliegen.

§ 19 Vorstand und Präsidium

1. Das Präsidium bilden:

- a) der Präsident / die Präsidentin
- b) der Vizepräsident / die Vizepräsidentin
- c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
- d) mindestens ein Beisitzer / eine Beisitzerin
- e) der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses
- f) die Abteilungsvorsitzenden

2. Die Präsidiumsmitglieder (mit Ausnahme von 1e-1f) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der Präsident/die Präsidentin (1a), der Schatzmeister/die Schatzmeisterin (1c) und der Beisitzer/die Beisitzerin (1d) in den Jahren mit ungerader Zahl und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin (1b) in den Jahren mit gerader Zahl. Die Personalunion mehrerer Präsidiumspositionen ist nicht möglich, es sei denn, dass eine solche Personalunion zur Erfüllung des Satzungszwecks vorübergehend unerlässlich ist.

3. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es teilt die Aufgaben bei Bedarf unter sich auf; es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums zu Abs. 1 e bis f können durch den jeweiligen Vertreter/die jeweilige Vertreterin wahrgenommen werden.

5. Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“). Sie besitzen Einzelvertretungsmacht.

6. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen, nach Möglichkeit mindestens einmal im Vierteljahr. Es überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und kann deren Beschlüsse außer Kraft setzen, wenn dies im Interesse des gesamten Vereins liegt; vor einer solchen Entscheidung ist der zuständige Abteilungsvorstand zu hören.

7. Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- und Abteilungsvorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verein zu entbinden.

8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

9. Beschlüsse fasst das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Die Beschlüsse des Präsidiums sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 20 Datenschutz

Datenschutz im Verein:

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten/eine Datenschutzbeauftragte.

§ 21 Abteilungsvorstand, Abteilungsordnung

1. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geführt, der mindestens aus einem /einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, einem Kassierer/einer Kassiererin und dem von der Abteilung gewählten Jugendwart/der von der Abteilung gewählten Jugendwartin besteht.
2. Der Abteilungsvorstand wird in der Abteilungsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Der Abteilungsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Seine Mitglieder können die Aufgaben unter sich aufteilen.

4. Die Abteilungen können sich durch ihre Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Die Abteilungsordnung soll insbesondere die Führung der Abteilungsgeschäfte regeln; sie darf nicht in Widerspruch zu Bestimmungen dieser Satzung stehen.

§ 22 Abteilungsversammlungen

1. Jede Abteilung hat mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abzuhalten, möglichst vor der Jahreshauptversammlung. Die Niederschrift über die Abteilungsversammlung muss dem Präsidium binnen eines Monats nach der Versammlung zugeleitet werden.

2. Zu jeder Abteilungsversammlung müssen die Mitglieder durch den Abteilungsvorstand unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung erfolgt in Textform nach § 126 b BGB (z.B. durch E-Mail oder einfachen Brief) an die dem Verein letztbekannte Anschrift.

3. Das Präsidium und der Abteilungsvorstand sind berechtigt, jederzeit eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies erforderlich ist.

4. Für die ordentliche Abteilungsversammlung steht folgende Tagesordnung fest:

- a) Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin
- b) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Abteilungsversammlung
- c) Bericht des Abteilungsvorstandes und Kassenbericht sowie Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Abteilungsvorstandes nach Wahl eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin
- e) Wahl des Abteilungsvorstandes
- f) Wahl von mindestens einem Kassenprüfer/einer Kassenprüferin
- g) Bekanntgabe und Genehmigung des Haushaltsplans
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

5. Für die Abteilungsversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften über die Mitgliederversammlung des Vereins entsprechend.

§ 23 Haushaltsplan der Abteilungen

1. Der Abteilungsvorstand stellt alljährlich einen Haushaltsplan über die ausschließlich der Abteilung zur Verfügung stehenden Mittel auf. Er ist berechtigt, im Rahmen haushaltmäßiger Deckung für die Abteilung namens des Vereins Geschäfte abzuschließen, sofern sie mit den vorhandenen Haushaltsmitteln unmittelbar getätigt werden können. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit wiederkehrenden Leistungen, zu Kreditgeschäften und zu Anstellungsverträgen ist er nur mit Zustimmung des Präsidiums befugt. Grundstücksverträge kann er nicht abschließen.

2. Über den Haushaltsplan der Abteilung entscheidet die Abteilungsversammlung. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres ist mit dem Schatzmeister des Vereins das abgelaufene Jahr abzurechnen. Das Präsidium kann jederzeit Rechnungslegung verlangen.

§ 24 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1 Kassenprüfer / 1 Kassenprüferin für die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder einem Abteilungsvorstand angehören. Die Kassenprüfer sollten in Wirtschafts- und Buchhaltungsfragen erfahren sein.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Übereinstimmung der Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft des Gesamtvereins einschließlich sämtlicher Abteilungskassen mit den Beschlüssen des Präsidiums und der Abteilungsvorstände festzustellen. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die erfolgten Überprüfungen.

3. Absatz 2 gilt für die Kassenprüfer der Abteilungen entsprechend.

§ 25 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Präsidium legt der Mitgliederversammlung den von dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin aufzustellenden Haushaltsplan vor. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Kassenführung.

2. Alljährlich legt das Präsidium der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. In ihm sind Einnahmen und Ausgaben, Schulden und Kassenvermögen des Vereins aufzuführen und die Gesamtfinanzlage darzulegen.

§ 26 Einnahmen des Vereins, Mitgliedsbeiträge

1. Die Einnahmen bestehen vor allem aus Mitgliedsbeiträgen der Abteilungen („Abteilungsbeitrag“, einschließlich Aufnahmebeiträgen) Eintrittsgeldern aus Vereinsveranstaltungen, Spenden sowie Zuschüssen kommunaler, staatlicher und sportlicher Organe.

2. Der Abteilungsbeitrag wird von der Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung der Höhe nach für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Die Abteilungsversammlungen können auch beschließen, dass die Mitglieder der jeweiligen Abteilung Arbeitsstunden zu leisten oder einen Zusatzbeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlen haben.

3. Der Abteilungsbeitrag wird durch die einzelnen Abteilungen von den Mitgliedern eingezogen.

4. Jede Abteilung führt an die Hauptkasse einen Anteil vom Abteilungsbeitrag ab; die Höhe dieses Anteils wird vom Präsidium festgesetzt, er ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Hauptkasse zu zahlen. Der übrige Beitragsanteil ist zur Verwendung in den Abteilungen bestimmt.

5. In besonderen Fällen kann der Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigt oder erlassen werden. Für die Entscheidung über den Abteilungsbeitrag ist der jeweilige Abteilungsvorstand zuständig. Eine Beitragsbefreiung darf nicht dem Grundsatz der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegenstehen.

§ 27 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für finanzielle Verpflichtungen des Vereins ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Zeichnungsberechtigte für finanzielle Verpflichtungen der Abteilung sind der/die Abteilungsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, seine/ihre Stellvertreterin zusammen mit dem Abteilungskassierer/der Abteilungskassiererin.

§ 28 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger/Organ- oder Amtsträgerinnen, deren Vergütung die Pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung des Vereins oder die Satzung und Ordnung der Sportverbände, so haftet dieses Mitglied für den entstandenen Schaden. In besonders gelagerten Fällen entscheidet das Präsidium über die Inanspruchnahme des Mitgliedes.

§ 29 Ehrungen

1. Nach 25-jähriger Mitgliedschaft wird dem Mitglied die „silberne Vereinsnadel“ verliehen, nach 40-jähriger Mitgliedschaft die „silberne Vereinsnadel mit Goldkranz“ und nach 50-jähriger Mitgliedschaft die „goldene Vereinsnadel“. Nach jeweils weiteren 10 Jahren der Mitgliedschaft wird eine besondere Ehrung durchgeführt.

2. Bei besonderen Verdiensten um das Vereins- oder Sportleben kann an Mitglieder und auch an Außenstehende die „silberne Verdienstnadel“ verliehen werden.

3. Bei außergewöhnlichen Verdiensten um das Vereins- oder Sportleben kann an Mitglieder oder Außenstehende die „goldene Verdienstnadel“ verliehen werden. Diese Ehrennadel darf höchstens von 5 Personen zu ihren Lebzeiten getragen werden.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Antrag stellt und die hierfür gesondert einberufene Mitgliederversammlung, auf der die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, hierzu mit 4/5 Stimmenmehrheit ihre Zustimmung gibt.

2. Die zur Zeit der Auflösung im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder sind die Liquidatoren.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Krefeld und ist unmittelbar und ausschließlich für den Jugendsport zu verwenden.

§ 31 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29. September 2018 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Alle bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

3. Etwa bestehende Abteilungsordnungen sind auf der nächsten Abteilungsversammlung dahingehend zu prüfen, ob eine Anpassung an diese Satzung erforderlich ist.

Erika Woltermann
-Protokollführerin-

Oliver Leist
-Versammlungsleiter und Präsident-

16.10.2018